

99012100101000, 99012100101000

# Bauen - Anzeige der Genehmigungsfreistellung eines Bauvorhabens

Heruntergeladen am 22.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/431275/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012100101000, 99012100101000
Leistungsbezeichnung I	Bauen - Anzeige der Genehmigungsfreistellung eines Bauvorhabens
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Öffentliche Toiletten, Werbeanlagen, Warenautomaten, Genehmigungsfreistellung, Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, Gewächshäuser, Solaranlagen, Brunnen, Instandhaltungsarbeiten, baugenehmigungsfreie Vorhaben, Stellplatz, Gartenlauben in Kleingartenanlagen, Anlagen in Gärten, Verzicht auf Baugenehmigung, Garagen, Anlagen zur Freizeitgestaltung, Bauantrag, Terrassenüberdachungen, diverse Behälter,

Modul	Sachverhalt
	Mehrfamilienhaus, Einfamilienhaus, Toilettenanlagen, WC, Nutzungsänderung, Mauern und Einfriedungen, Carport
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Mitteilung (101)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Bauplanung (2050400), Bauverfahren (2050500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.08.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<a href="https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-BauOTH2024rahmen">https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-BauOTH2024rahmen</a> <a href="https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-BauOTH2024rahmen">https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-BauOTH2024rahmen</a>
Teaser	Für bestimmte Bauvorhaben benötigen Sie keine Baugenehmigung. Statt einer Baugenehmigung ist nur eine Anzeige erforderlich. Hierfür benötigen Sie eine Genehmigungsfreistellung.
Volltext	Für bestimmte Bauvorhaben benötigen Sie keine Baugenehmigung.  Statt einer Baugenehmigung ist nur eine Anzeige erforderlich.  Hierfür benötigen Sie eine Genehmigungsfreistellung. Genehmigungsfreigestellt ist zum Beispiel ein Einfamilienhaus, wenn es in einem Gebiet mit Bebauungsplan errichtet werden soll.  Falls Sie von dem Bebauungsplan abweichen wollen,

## Modul

## Sachverhalt

müssen Sie dies vor der Genehmigungsfreistellung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde beantragen.

Mit dem Bau kann nach einem Monat begonnen werden, wenn das örtliche Bauamt nicht vorher die Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens verlangt.

Da keine Baugenehmigung erteilt wird, trägt der Bauherr allein die Verantwortung für die Einhaltung aller Anforderungen, die sein Bauvorhaben erfüllen muss.

Tipp: Eine Zustimmung der Nachbarn zum Bauvorhaben kann das Verfahren beschleunigen, wenn nachbarliche Belange berührt sein könnten.

In Thüringen gilt für Vorhaben, für die voraussichtlich keine Baugenehmigung benötigt wird, die jedoch angezeigt werden müssen:

Die Errichtung ausgewählter kleinerer Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans bedarf keiner Baugenehmigung, wenn den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprochen wird und die Erschließung gesichert ist.

Vorhaben dieser Art sind der Gemeinde zur Prüfung vorzulegen.

Die Prüfung erfolgt in einem Genehmigungsfreistellungsverfahren.

## Erforderliche Unterlagen

Neben dem Antragsformular sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen:

Bauzeichnungen

Baubeschreibung

Lageplan

Auszug Liegenschaftskarte

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	<p>bautechnische Nachweise</p> <p>Stellplatznachweis</p> <p>statistischer Erhebungsbogen</p> <p>Antrag auf Abweichung oder Befreiung</p>
<b>Voraussetzungen</b>	
<b>Kosten</b>	Abhängig vom anrechenbaren Bauwert entsprechend des Verwaltungskostenverzeichnisses der Baugebührenverordnung.
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Der Bauherr hat die erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen.</p> <p>Die Gemeinde legt eine Fertigung der Unterlagen unverzüglich der unteren Bauaufsichtsbehörde vor, sofern sie nicht selbst Bauaufsichtsbehörde ist.</p> <p>Die Gemeinde kann erklären, dass eine Überprüfung der Voraussetzungen der Genehmigungsfreistellung in einem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren erfolgen soll oder andere Gründe für die Durchführung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens vorliegen.</p>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	Die Genehmigungsfreistellung entbindet nicht von den Anforderungen der Erstellung und Prüfung der bautechnischen Nachweise.
<b>Rechtsbehelf</b>	Widerspruch, Klage
<b>Kurztext</b>	<p>Kleinere Bauvorhaben können genehmigungsfrei sein, daher sollte vor der Durchführung Informationen hierzu eingeholt werden.</p> <p>In Thüringen ist für die Prüfung und Anzeige einer Genehmigungsfreistellung für Bauvorhaben das Bauamt der örtlichen Gemeinde oder Stadtverwaltung</p>

Modul	Sachverhalt
	zuständig.
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an die Untere Bauaufsichtsbehörde.
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Wenden Sie sich an die untere Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>Einige Behörden stellen auf ihren Internetseiten Antragsformulare und Informationen zur Verfügung oder nutzen einen Online-Dienst.</p>
Ursprungsportal	<p>Bauen - Anzeige der Genehmigungsfreistellung eines Bauvorhabens, Building - Notification of exemption from approval for a building project</p>